

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pro NGO!“
(Non-Governmental-Organisations = englisch für Nicht-Regierungs-Organisationen).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 53 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

- Unterstützung von nationaler und internationaler Arbeit von NGOs deren Zweck insbesondere die Stärkung von Demokratie und Menschenrechten, Umweltschutz, integrativen Tourismus, Bildung und Erziehung beinhaltet. Dies umfaßt u.a.:
 - Beratung bei der Entwicklung von Projektinitiativen
 - Vermittlung internationaler Projektpartner
 - Verbesserung der Organisation in den NGOs (Qualitätsmanagement)
 - Beratung und Information über Fördermöglichkeiten für NGOs
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln, fachliche Begleitung laufender Projekte, sowie Projektevaluierungen.
- Förderung der Völkerverständigung z.B. durch Organisation und Begleitung von interkulturellen Begegnungsmaßnahmen.
- Unterstützung von Qualifikationsmaßnahmen, besonders von beruflichen Fort – und Weiterbildungen.
- Entwicklungshilfe; z.B. durch länderübergreifende Projekte, sowie durch know-how Transfer in Projektplanung und Durchführung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

§ 3 Durchführung und Aufgaben

Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter. Dies erfolgt durch aktive Beteiligung an Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Durchführung von Projekten im Rahmen der eigenen Sach- und Fachkenntnis.

Die Ämter innerhalb des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die bei der Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten (einschließlich Tages- und Übernachtungsgelder) nach den steuerrechtlichen Bestimmungen ersetzt.

Unbeschadet dessen können durch den Vorstand vertragliche Vereinbarungen über die Mitarbeit im Verein, sowie über besondere Vergütungen hierfür getroffen werden, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen oder es zur Gewinnung der Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen erforderlich ist. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dabei darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, von denen eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.

Die Mitgliedschaft wird außer der Beteiligung als Gründungsmitglied durch schriftliche Aufnahme erworben.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluß des Vorstandes.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- dem Tod eines Mitgliedes;
- dem freiwilligen Austritt;
- der Auflösung des Verein;
- dem Ausschluß eines Mitgliedes;
- dem Verlust der Eigenschaft einer juristischen Person.

Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist wirksam für das Ende des nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand abgelaufenen Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anforderungen der Vereinsorgane, Verzug mit Beitragszahlungen über drei Monate vorliegen.

Gegen die Entscheidung der Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, durch persönlichen Einsatz oder finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Beratungsausschüsse sind: - der Beirat

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden;
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. Vorsitzender und 2 stellvertretende Vorsitzende) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderungen;
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung;
- die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften;
- die geänderte Beitragsfestsetzung;
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die Entscheidung des Vorstands;
- die Ausschließung eines Mitglieds;
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand oder 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Der Vorsitzende des Vorstands lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit ein Frist von 3 Wochen ein; er leitet die Versammlung.

Jede satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah (innerhalb eines Monats) schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu vollziehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Sach- und Fachfragen. Er kann zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen.

§ 11 Haftung

Für Schäden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Vorschriften des § 31 BGB sind hierdurch unberührt.

§ 12 Ende des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand bestimmt wird, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre, insbesondere im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.